

160.1

ICT-Sicherheitsleitlinie

vom 11. August 2015

In Kraft seit: 1. Oktober 2015
(nachgeführt bis 1. Oktober 2015)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Informationssicherheitsniveau	1
Art. 4	Informationssicherheitsziele	1
Art. 5	Massnahmen	2
Art. 6	Informationssicherheitsverantwortung, Grundsatz	3
Art. 7	Informationssicherheitsverantwortung	4
Art. 8	Kontinuierliche Verbesserung der Informationssicherheit	4
Art. 9	Inkrafttreten	5

Art. 1 Einleitung

Die Stadt Affoltern am Albis ist zur Aufgabenerfüllung von zuverlässig funktionierenden Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT-Systeme) abhängig. Zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Authentizität der Informationen und deren Verarbeitungssysteme nach § 7 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), verabschiedet der Stadtrat diese Leitlinie zur Informationssicherheit (ICT-Sicherheitsrichtlinie). Sie trägt zum sicheren Betrieb und zur sicheren Nutzung der ICT bei, indem sie das von der Stadt angestrebte Informationssicherheitsniveau, die Informationssicherheitsziele sowie die geeigneten Massnahmen definiert. Weiter beinhaltet diese Leitlinie eine kurze Beschreibung der Informationssicherheitsorganisation.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Sicherheitsrichtlinie, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese ICT-Sicherheitsleitlinie und die damit zusammenhängenden Dokumente gelten für alle Nutzer der ICT-Infrastruktur der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis. Vertragspartner, welche Dienstleistungen im Bereich ICT erbringen, werden zur Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Anforderungen verpflichtet.

Art. 3 Informationssicherheitsniveau

Das Informationssicherheitsniveau der Stadt wird als "mittel" eingestuft. Dies entspricht der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Abs. 2 Informatiksicherheitsverordnung. Diese Einstufung erfolgt aufgrund der Tatsache, dass alle wesentlichen Funktionen und Aufgaben durch ICT-Systeme unterstützt werden und ein Ausfall von ICT-Systemen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen darf. Als öffentliche Verwaltung bearbeitet die Stadt auch Daten, welche einen erhöhten Schutz vor unberechtigten Zugriffen und von unerlaubten Änderungen benötigen.

Art. 4 Informationssicherheitsziele

Aus der Einstufung ergeben sich die folgenden Informationssicherheitsziele (§ 7 IDG):

Vertraulichkeit

Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen.

Integrität

Informationen müssen richtig und vollständig sein.

Authentizität

Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugeordnet werden können.

Nachvollziehbarkeit

Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

Verfügbarkeit

Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein. Die Ausfallzeiten dürfen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verwaltungsbetrieb haben.

Verantwortung

Politische Behörden und die Mitarbeiter der Stadt sind sich ihrer Verantwortung beim Umgang mit ICT-Systemen und Anwendungen bewusst. Sie unterstützen die Informationssicherheitsziele.

Art. 5 Massnahmen

Aus der Definition der Informationssicherheitsziele ergeben sich folgende Massnahmen:

Passwörter

Die Zugänge zu allen Systemen, Daten und Anwendungen sind durch personenabhängige Passwörter gesichert.

Berechtigungskonzept

Der Zugriff auf die Informationen ist durch ein Berechtigungskonzept geregelt. Die Zugriffsberechtigungen auf Systeme und Netzwerke sind für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich.

Backup

Die Datensicherung wird regelmässig durchgeführt. Die Sicherungsmedien werden an getrennten Orten aufbewahrt und sind physisch geschützt. Es wird gewährleistet, dass kurzfristig verlorene oder fehlerhafte Teile des Informationsbestandes wiederhergestellt werden können.

Virenschutz / Internet

Viren-Schutzprogramme werden auf allen ICT-Systemen eingesetzt. Durch entsprechende Massnahmen wird sichergestellt, dass die Risiken der Internetnutzung möglichst gering bleiben.

Mobile Geräte / Software

Der Einsatz von Arbeitsplatzrechnern und mobilen Geräten sowie die Installation von Software auf Arbeitsplatzrechnern und Servern sind geregelt. Für Daten mit erhöhtem Risiko auf Missbrauch werden die entsprechenden technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen.

Zutritt

Gebäude und Räume sowie ICT-Systeme werden durch ein ausreichendes Schliesssystem und weitere Massnahmen für die physische Sicherheit angemessen geschützt.

Verschlüsselung

Die Datenübertragung von Informationen, die aufgrund ihres Missbrauchspotentials und der damit zusammenhängenden Risiken einen erhöhten Schutz benötigen, wie z. B. von besonderen Personendaten, erfolgt über öffentliche Netze verschlüsselt.

Monitoring

Die Verfügbarkeit und Qualität von Internet-Diensten für Bürgerinnen und Bürger wird laufend überprüft.

Weisungen

Die ICT-Nutzer werden angewiesen, die Gesetze sowie die vertraglichen Regelungen und internen Richtlinien einzuhalten. Sie unterstützen durch eine sicherheitsbewusste Arbeitsweise die Sicherheitsmassnahmen. ICT-Sicherheitsfragen und Hinweise auf Schwachstellen werden an die für die Informationssicherheit verantwortliche Person gerichtet.

Organisation

Für alle Funktionen wird die Stellvertretung geregelt. Durch ausreichende Dokumentation und Instruktion wird sichergestellt, dass die Stellvertretenden ihre Aufgabe erfüllen können.

Sensibilisierung

Die ICT-Nutzer nehmen regelmässig an einer internen Sicherheitsschulung der für die Informationssicherheit verantwortlichen Person teil. Sie werden über aktuelle Gefahren und zu treffende Massnahmen informiert.

Firewall

Alle Netzwerkzugänge werden gesichert. Schutzmechanismen werden so konfiguriert und administriert, dass sie einen wirkungsvollen Schutz gewährleisten und Manipulationen verhindern. Die Network Security Policy der übergeordneten Netzwerke wird eingehalten.

Art. 6 Informationssicherheitsverantwortung, Grundsatz

Die zentralen Rollen in der Informationssicherheitsorganisation haben der Stadtschreiber, der Leiter ICT und die für die einzelnen Bereiche zuständigen Daten- und Anwendungsverantwortlichen inne.

Art. 7 Informationssicherheitsverantwortung

Der Stadtschreiber trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit in der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

Zur Umsetzung der Informationssicherheitsziele und Überwachung der Einhaltung des angestrebten Sicherheitsniveaus ist der Leiter ICT verantwortlich. Dieser ist für die Ausarbeitung und Nachführung einer ICT-Weisung verantwortlich. Er berichtet in dieser Funktion direkt dem Stadtschreiber.

Die ICT-, Daten- und Anwendungsverantwortlichen sowie die ICT-Nutzer unterstützen den Leiter ICT in seiner Tätigkeit. Er wird in alle ICT-Projekte involviert, um frühzeitig die notwendigen sicherheitsrelevanten Aspekte einbringen zu können.

Für sicherheitsrelevante Fragen ist der Leiter ICT weisungsberechtigt. Er ist die Anlaufstelle für Informationssicherheitsfragen und Hinweise auf Schwachstellen.

Der Leiter ICT verfügt über ein angemessenes Wissen sowie entsprechende Fähigkeiten. Für alle Prozesse, Daten, ICT-Anwendungen und ICT-Systeme kann von ihm eine verantwortliche Person benannt werden, die den jeweiligen Schutzbedarf (Klassifizierung) bestimmt und die Zugriffsberechtigungen vergibt.

Art. 8 Kontinuierliche Verbesserung der Informationssicherheit

Der Stadtrat unterstützt die Einhaltung und weitere Verbesserung des Informationssicherheitsniveaus. Er gibt mit der periodischen Überarbeitung dieser ICT-Sicherheitsrichtlinie die notwendigen Leitplanken für eine sichere und gesetzeskonforme Informationsverarbeitung. Sie wird mindestens einmal pro Amtsdauer überprüft.

Die ICT-Weisung wird regelmässig auf Aktualität und Wirksamkeit geprüft. Festgestellte Abweichungen werden innert nützlicher Frist behoben. Die zu ergreifenden Massnahmen orientieren sich am Stand der Technik sowie an nationalen und internationalen Standards.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Sicherheitsleitlinie tritt per 1. Oktober 2015 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 11. August 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

